

Werbesatzung - Was ist das?

Eine attraktive Lüner Innenstadt ist das gemeinsame Ziel vieler Akteure – etwa von Geschäftsleuten, Gastronomie, Bürgerinnen und Bürgern sowie der Stadtverwaltung.

Der örtliche Einzelhandel und das ansässige Dienstleistungsgewerbe sind wichtige Pfeiler der Struktur des Lüner Stadtkerns. Die vorhandene Angebotsvielfalt gilt es langfristig in ihrer Qualität zu erhalten. Werbung ist dabei ein zentrales und legitimes Kommunikationsmittel, um Aufmerksamkeit bei potenziellen Kunden zu erzielen und wichtige Angebotsinformationen zu transportieren.

Daher wird das Gesicht einer Innenstadt – neben der Gestaltung des öffentlichen Raumes und markanter Gebäude – in starkem Maß durch die Außendarstellung der ansässigen gewerblichen Anbieter geprägt.

An dieser Stelle ist ein Ausgleich erforderlich zwischen dem allgemeinen öffentlichen Interesse der Stadtbildpflege und dem berechtigten individuellen Anliegen der Gewerbetreibenden, für ihr Geschäft zu werben.

Im Sinne des gemeinsamen Interesses der Akteure an einer attraktiven Lüner Innenstadt macht die Werbesatzung Vorgaben für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen und Warenautomaten gemäß § 13 BauO NRW.

Haben Sie Fragen, wünschen Sie weitere Informationen, ...?

Weitere ausführliche Informationen zum Thema Werbesatzung und Gestaltungsleitlinien für den Stadtkern von Lünen finden Sie im Internet unter:

www.luenen.de/rathaus/ortsrecht/

(Siehe unter der Rubrik Bauen und Umwelt)

Bei persönlichen Fragen stehen Ihnen die folgenden Ansprechpartner zur Verfügung:

Herr Johannes Kleffken

Stadtplanung

Raum: 304, 3. OG

Technisches Rathaus

Willy-Brandt-Platz 5

44532 Lünen

Telefon: 02306 104-1459

Fax: 02306 104-1432

E-Mail: johannes.kleffken.41@luenen.de

Herr Torsten Schneider

Bauordnung

Raum: 324.1, 3. OG

Technisches Rathaus

Willy-Brandt-Platz 5

44532 Lünen

Telefon: 02306 104-1379

Fax: 02306 104-1161

E-Mail: torsten.schneider.43@luenen.de



Kurzinformation

Werbesatzung Innenstadt Lünen

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Lünen, Büro Bürgermeister, V.i.S.d.P: Thomas Berger,

Abteilung Stadtplanung

Druck: Schmidt, Lünen

Redaktion/Layout: steg NRW

Fotos: Titel (Stadt Lünen), restliche (Post+Welters)

Lünen 06/2010

steg NRW 06/10

Ministerium für
Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Beispiele für die Regelungen der Werbesatzung

Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen müssen sich in das Stadtbild und die nähere Umgebung einfügen. Sie müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung dem Bauwerk anpassen und dürfen gliedernde Fassadenelemente in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigen.

- Je Betrieb sind maximal 2 Werbeanlagen, davon höchstens 1 vertikale Werbeanlage oder Ausleger, zulässig.
- Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind hinsichtlich Art, Größe, Gestaltung (Material- und Farbwahl), Anbringung und Beleuchtung aufeinander abzustimmen.

Stätte der Leistung

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Für



Geschäfte, Dienstleistungsbetriebe usw., die sich im Bereich von Passagen befinden, ist ausnahmsweise im Erdgeschoss des Eingangsbereiches der Passage je Nutznießer ein Hinweisschild zulässig.

Mit der Werbeanlage darf hauptsächlich nur auf den Namen und die Art des Betriebes (Eigenwerbung) hingewiesen werden. Produktwerbungen (Fremdwerbung) sind nur in deutlich untergeordneter Form zulässig.



Unzulässige Werbeanlagen

Unzulässig ist die Verwendung von grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- und Signalfarben.

- Unzulässig sind freistehende ortsfeste Werbeanlagen, Werbepylone u. ä.
- Unzulässig sind Abdeckungen oder Teilabdeckungen von Fenstern, Eingangstüren und Toren durch Beklebungen und Plakatierungen. Ausgenommen hiervon sind kurzfristige Sonderwerbungen, die einen Zeitraum von bis zu 2 Wochen umfassen, sowie Beklebungen bei Leerstand. Fensterwerbungen oberhalb des Erdgeschosses sind grundsätzlich unzulässig.
- Unzulässig sind Zettel- und Bogenanschläge außerhalb der hierfür zugelassenen Werbeträger (kein »wildes Plakatieren«). Als zugelassener Werbeträger gelten Litfaßsäulen oder sonst genehmigte Informationseinrichtungen wie Schaukästen, Hinweis- und Werbetafeln, Säulen und Vitrienen.
- Unzulässig ist Werbung an Giebelfassaden und Brandwänden in Form von Bemalungen, Großwerbetafeln, Großwerbepostern u. ä.

Weitere Regelungen

Darüber hinaus trifft die Werbesatzung detaillierte Aussagen zu den Themen:

- **Horizontale Werbeanlagen (Flachwerbeanlagen und Werbeschriften)**
- **Ausleger**
- **Vertikale Werbeanlagen**
- **Hinweisschilder (Namensschilder)**
- **Schaukästen**
- **Warenautomaten**



Allgemeine Grundsätze

Werbeanlagen, Warenautomaten, Schaukästen u. ä. sollen den übergeordneten Stadtbildgegebenheiten folgen, sich in Anzahl, Art, Größe, Erscheinungsform sowie hinsichtlich ihres Anbringungsortes in das Stadtbild einfügen. Dabei haben sie sich den jeweiligen Gebäudefassaden und gliedernden Architekturelementen im baugestalterischen Erscheinungsbild einzufügen. Die Satzung der Stadt Lünen über die äußere Gestaltung und die besonderen Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten im Stadtkern von Lünen – Werbesatzung Stadtkern Lünen – regelt die Zulässigkeit solcher Anlagen.

Die Werbesatzung wurde durch den Rat der Stadt Lünen am 06.05.2010 beschlossen.

Anwendungsbereich

Die Werbesatzung gilt für den in der nebenstehenden Karte dargestellten Bereich (Stadtkern zzgl. Bahnhofsbereich).

